

Satzung über die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten und die Verleihung von Ehrenpreisen durch die Stadt Ehrenfriedersdorf

Die Stadt Ehrenfriedersdorf erlässt auf der Grundlage des § 4 i. V. m. § 26 SächsGemO eine Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenbürger) und die Vergabe von Ehrenpreisen.

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Der Stadtrat kann Persönlichkeiten, die sich in und für die Stadt oder deren Bürger in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die zum Zeitpunkt der Verleihung nicht dem Stadtrat angehören und nicht Wahlbeamte der Stadt Ehrenfriedersdorf sind.

Das Ehrenbürgerrecht wird nicht postum verliehen. Der Stadtrat kann verdiente Bürger, die mindestens 20 Jahre Stadträte waren und ausgeschieden sind, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird durch Übergabe einer von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenurkunde sowie einer im Ermessen der Stadt stehenden Zuwendung in einer diesem Anlass würdigen Feierstunde verliehen.

- (3) Die Ehrenurkunde enthält die Aufschrift

„In dankbarer Anerkennung für Verdienste zum Wohle der Stadt
wird Frau/Herr ... zum Ehrenbürger von Ehrenfriedersdorf ernannt.“

- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Eintragung in die Chronik zusätzlich dokumentiert.

- (5) Die Ehrenbürger sind bei besonderen Anlässen vom Bürgermeister als Gäste einzuladen.

§ 2 Eintragung in die Ortschronik

In die Ortschronik der Stadt Ehrenfriedersdorf können neben den Ehrenbürgern auch Bürger der Stadt eingetragen werden, wenn sie sich durch ihr persönliches oder berufliches Wirken für das Gemeinwohl besonders ausgezeichnet haben oder von anderer Stelle für herausragende Leistungen besonders geehrt wurden.

§ 3 Ehrenpreis der Stadt Ehrenfriedersdorf

- (1) Zur Förderung und Ehrung von besonderen Aktivitäten kann die Stadt Ehrenfriedersdorf Ehrenpreise vergeben.
- (2) Der Ehrenpreis wird mit einer Urkunde übergeben. Der Ehrenpreis ist 1 Stück bearbeitetes (behauenes) und dann poliertes Greifensteingranit mit einer Gravur auf einer polierten Messingplatte als persönliche Widmung.
- (3) Die Verleihung der Ehrenpreise findet im IV. Quartal, vorrangig im Zusammenhang mit dem Tag der Deutschen Einheit, statt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenpreise wird durch die Eintragung in die Chronik zusätzlich dokumentiert.
- (5) Pro Ehrenpreisverleihung sind maximal drei Ehrungen möglich.

§ 4 Entziehung von Ehrungen

- (1) Gemäß § 26, Abs. 2 der SächsGemO kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden.
- (2) Im Falle der Aberkennung soll der Ehrenpreis der Stadt Ehrenfriedersdorf zurückgegeben werden.

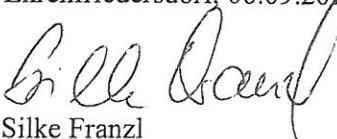
§ 5 Verfahren

- (1) Für die Ehrungen nach §§ 1 - 3 sind vorschlagsberechtigt der Bürgermeister, Stadträte sowie ortsansässige Verbände und Vereine. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen. Die Vorberatung erfolgt im nichtöffentlichen Teil im Verwaltungsausschuss, die Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil des Stadtrates.
- (2) Für die Entziehung von Ehrungen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Aufforderung für Vorschläge zum Ehrenpreisträger wird im Amtsblatt ausgeschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2016 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 06.09.2016


Silke Franzl
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

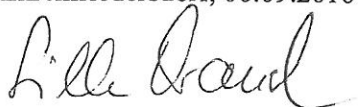
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 06.09.2016



Silke Franzl
Bürgermeisterin

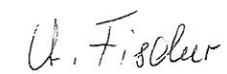


Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten und die Verleihung von Ehrenpreisen durch die Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat Oktober 2016 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 30.09.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 04.10.2016



A. Fischer
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit